

02.07.2014

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Schule und Weiterbildung**

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 16/5751 -

### **Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Große Brömer

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/5751 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 02.07.2014/Ausgegeben: 02.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Beschlüsse des Ausschusses für  
Schule und Weiterbildung**

**Gesetz zur Förderung kommunaler  
Aufwendungen für die schulische  
Inklusion**

**Gesetz zur Förderung kommunaler  
Aufwendungen für die schulische  
Inklusion**

### **§ 1 Belastungsausgleich**

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

## § 2

### Weitere Leistung des Landes

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch

In § 1 Absatz 6 werden die Wörter „von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „kommunaler Angaben“ ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

nicht-lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,
2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich jeweils nach der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in ihrer Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des

In Absatz 2 werden die Wörter „im Dienst der Schulträger“ durch die Wörter „der Kommunen“ ersetzt.

Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorvorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet.“

In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „kommunaler Angaben“ ersetzt, und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen

Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4.“

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (Drucksache 16/5751) wurde am 14. Mai 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur Federführung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Ausschuss für Kommunalpolitik und dem Haushalts- und Finanzausschuss.

### B Inhalt des Gesetzentwurfs

Zur Problemstellung führen die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus:

*„Der Landtag hat in Artikel 4 § 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) dem für Schule zuständigen Ministerium den Auftrag erteilt, zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen. Er hat die Landesregierung ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1, 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag den Kostenausgleich für die Kommunen zu regeln. Der Landtag hat außerdem entschieden, dass eine solche Regelung auch durch Gesetz erfolgen kann.“*

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll die Fragen des Kostenausgleichs zwischen dem Land und den Kommunen sowie weitere, freiwillige Leistungen des Landes an die Kommunen gesetzlich regeln.

### C Beratungsverfahren

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich am 22. Mai 2014 erstmals mit dem ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf beschäftigt.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat sich mit dem Gesetzentwurf zum ersten Mal in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 befasst.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat den Gesetzentwurf am 21. Mai 2014 erstmals beraten und sich auf eine Anhörung von Sachverständigen verständigt.

Folgende Sachverständige wurden daher am 25. Juni 2014 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Prof. Dr. Angela Faber Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	16/1836
Claus Hamacher/Robin Wagener Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Reiner Limbach/Dr. Kai Zentara Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Norbert Killewald Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Belange der Menschen mit Behinderung, Düsseldorf	-
Bernd Kochanek/Eva Thoms Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V., Der Inklusionsfachverband, Dortmund	16/1874
Ingo Schabrich Dezernat für Jugend und Bildung, Gesundheit und Soziales, Kreis Viersen, Viersen	-
Dorothea Schäfer Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, Essen	16/1879
Dr. Alexandra Schwarz WIB - Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung, Bergische Universität Wuppertal, Wuppertal	16/1850
Désirée Geisler Amt für Schulen und Kultur, Kreis Mettmann, Mettmann	16/1853

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/604.

Eine abschließende Befassung mit dem Gesetzentwurf erfolgte im mitberatenden Haushalts- und Finanzausschuss am 26. Juni 2014. Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung beschäftigten sich der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik und der federführende Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 2. Juli 2014 mit dem Beratungsgegenstand.

Zur abschließenden Beratung im Ausschuss für Kommunalpolitik und im Ausschuss für Schule und Weiterbildung lag folgender Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

- „I. In § 1 Absatz 6 werden die Wörter „von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „kommunaler Angaben“ ersetzt.*
  
- II. § 2 wird wie folgt geändert:*
  - a. In Absatz 2 werden die Wörter „im Dienst der Schulträger“ durch die Wörter „der Kommunen“ ersetzt.*
  
  - b. Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorvorletzten Jahres. Dabei*



wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet.“

- c. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „von Angaben der Kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „kommunaler Angaben“ ersetzt, und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4.“

**Begründung:**

Zu I.:

Die Kommunalen Spitzenverbände haben ihre Bereitschaft erklärt, an der Erhebung der Aufwendungen der Gemeinden und Kreise mitzuwirken. Sie sehen sich aber nicht in der Lage, diese Angaben in eigener Zuständigkeit zu erheben. Aber auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann dies nicht leisten, sondern ist auf die Angaben der kommunalen Seite angewiesen; siehe im Einzelnen die Begründung zu § 1 Absatz 6 im Gesetzentwurf. Diese Angaben sind die Voraussetzung für die Leistungen des Landes an die Kommunen.

Zu II.a:

Die Kommunalen Spitzenverbände haben vorgetragen, die Inklusionspauschale solle den Kommunen nicht in ihrer Eigenschaft als Schulträger zugute kommen. Eine Formulierung „im Dienst der Kommunen“ würde funktional zu verstehen sein und nicht auf eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem eingesetzten Personal und der Kommune abstellen. Die geänderte Fassung folgt § 2 Absatz 1, wo - anders als in § 1 Absatz 1 - ebenfalls nicht von den Gemeinden und Kreisen als Schulträgern die Rede ist. Die Streichung der Wörter „im Dienst“ vermeidet Missverständnisse.

Zu II.b:

Die Kommunalen Spitzenverbände haben vorgetragen, der Verteilschlüssel solle nicht auf die Schülerzahl der Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der jeweiligen Trägerschaft begrenzt bleiben, sondern sich auch auf die Sekundarstufe II erstrecken. Sie haben weiterhin vorgeschlagen, hierbei nur die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die in der Gebietskörperschaft wohnen.

Die geänderte Fassung greift dies auf. Die Schülerzahlen der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen werden einbezogen, indem die Wohnbevölkerung bis zu 18 Jahren für den Verteilschlüssel maßgeblich wird. Nicht möglich ist, die Schülerinnen und Schüler nach ihren Wohnsitzen aufzuteilen, da solche Daten nicht regelmäßig erhoben werden. Eine entsprechende Änderung der Datenerhebung im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik wäre unverhältnismäßig und würde die Schulen zudem in nicht zu vertretendem Umfang mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben belasten. Der neue Verteilschlüssel ändert nichts an der Höhe der Leistung des Landes nach Absatz 3.

Zu II.c:

Zur Änderung von Satz 1 siehe die Begründung zu § 1 Absatz 6.

Der neue Satz 2 wird auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände aufgenommen. Er dient allein der Klarstellung: Eine andere Aufteilung der Leistungen als in § 2 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 4 Satz 4 setzt immer voraus, dass die bis dahin gültige Aufteilung vorher untersucht worden ist.“

## D Abstimmung

### Mitberatung

- a) Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 26. Juni 2014 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen. Die Fraktion der CDU und die PIRATEN-Fraktion haben sich enthalten.
- b) Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf am 2. Juli 2014 letztmalig beraten und wie folgt votiert:
1. Der hier vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion angenommen. Die Fraktion der CDU und der FDP haben sich enthalten.
  2. Anschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion der CDU und der FDP sowie die PIRATEN-Fraktion haben sich enthalten.

### Federführung

Der federführende Ausschuss für Schule und Weiterbildung votierte am 2. Juli 2014 wie folgt:

1. Dem zur abschließenden Beratung vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde von den antrageinbringenden Fraktionen sowie der PIRATEN-Fraktion zugestimmt. Die Fraktion der CDU und der FDP haben sich enthalten.
2. Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion der CDU und der FDP sowie die PIRATEN-Fraktion enthielten sich der Stimme.

Wolfgang Große Brömer  
- Vorsitzender -